

Schlagabtausch zwischen Börse und TCI

Seifert wirft Hedgefonds Schädigung vor – Hohn spricht von schlechter Corporate Governance

Börsen-Zeitung, 19.4.2005
ck Frankfurt – Der Vorstandsvorsitzende der Deutschen Börse, Werner Seifert, hat dem Managing Partner des Hedgefonds The Children's Investment Fund (TCI), Christopher Hohn, in einem Schreiben vorgeworfen, das Unternehmen zu schädigen.

Mit dem Schreiben wurde der mit öffentlichen Briefen ausgetragene Schlagabtausch zwischen Seifert und Hohn, der umgehend eine Antwort folgen ließ, fortgesetzt. „Ihre Vorschläge werden auf einer bereits für Mittwoch, den 20. April, angesetzten Aufsichtsratsitzung geprüft“, so Seifert. „Unterdessen sollte es Sie nicht überraschen, zu erfahren, dass ich Ihre Vorgehensweise als für die Gesellschaft, ihre Anteilseigner, Kunden und Angestellten schädigend betrachte.“

TCI habe beharrlich die sofortige Entfernung und Ersetzung von mindestens 8 und bisweilen bis zu 11 der 14 von den Anteilseignern gestellten Aufsichtsratsmitglieder gefordert. Auch habe TCI jede Lösung zurückgewiesen, die ihr nicht die Mehrheit unter den von den Anteilseignern gestellten Aufsichtsratsmitgliedern gebe. Trotz dieser Forderungen habe TCI erklärt, dass sie keine spezifische Strategie für das Unternehmen habe und für keine nennenswerten Veränderung der strategischen

Pläne eintreten werde, die vom Vorstand und vom Aufsichtsrat bereits umgesetzt würden.

Angeht die extremen Natur der Forderungen der TCI, ihrer nicht vorhandenen Kompromissbereitschaft und des Fehlens jeglicher vernünftiger Basis für die geforderten Änderungen sei die Deutsche Börse zu dem Schluss gekommen, dass die Forderungen als nicht im besten Interesse des Unternehmens abzulehnen seien. Aus Sicht des Vorstands sei die radikale Veränderung, die TCI fordere, nicht konsistent mit dem Ergebniswachstum und gestiegenen Aktienkurs der Deutschen Börse.

„Märchen erzählt“

In dem Schreiben fragt Seifert u. a. nach Hohns Ersatzkandidaten für Breuer, nach der Geschäftsstrategie, die die Aufsichtsratskandidaten der TCI unterstützen, sowie nach den Unterschieden zu den derzeitigen Strategien der Deutschen Börse. „Wenn Sie erfolgreich sind, werden die von Ihnen handverlesenen Kandidaten die Mehrheit der von den Anteilseignern gewählten Aufsichtsratsmitglieder stellen. Beabsichtigen Sie, andere Anteilseigner für Ihren kontrollierenden Einfluss auf die Entscheidungen des Aufsichtsrats zu entschädigen? Was sind Ihre Kriterien bei der Bestimmung der Aufsichtsratsmitglieder, die bleiben bzw. er-

setzt werden sollen?“ Seifert wirft Hohn vor, kürzlich seine Attacken auf die Deutsche Börse eskaliert zu haben, indem er Aufsichtsratsmitglieder und Angestellte mit Märchen („Tales“) über schlechte Moral und andere Krisen kontaktiert habe. Andere Anteilseigner, Kunden und Angestellte der Deutschen Börse hätten ihre Irritation über diese Vorgehensweise geäußert, die das Potenzial habe, das Geschäft der Deutschen Börse zu schädigen.

Ferner wirft Seifert Hohn Falschdarstellungen vor. TCI behauptet, eine Liste qualifizierter Aufsichtsratskandidaten zu haben. Keiner der genannten Kandidaten, die die Deutsche Börse kontaktiert habe, habe jedoch die Absicht bekundet, gegen bestehende Aufsichtsratsmitglieder anzutreten. Mehrere hätten erklärt, dass sie nie mit TCI gesprochen hätten. Friedrich Merz, den TCI als Kandidaten für den Aufsichtsratsvorsitz genannt habe, habe sich aus eigener Initiative von diesem feindlichen Vorschlag distanziert.

Nach diesem Schreiben dürfte klar sein, dass der Aufsichtsrat der Deutschen Börse morgen keine Vorschläge beschließen wird, die TCI entgegenkommen. In dem Schreiben erklärte Seifert, dass die Deutsche Börse nach der Sitzung ihr vollständiges Kapitalrestrukturierungsprogramm bekannt geben wird. In seiner Antwort widersprach

Hohn. TCI habe nicht die Absicht, das Unternehmen zu kontrollieren. „Keiner der vorgeschlagenen Leute wäre unser Kandidat gewesen, wie Sie es formuliert haben, sondern vielmehr unabhängiges Aufsichtsratsmitglied, und das wissen Sie ganz genau.“ Auch habe TCI nie darauf bestanden, eine Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder zu stellen. Friedrich Merz habe öffentlich erklärt, dass er bereit sei, für den Aufsichtsrat zu kandidieren, sofern er ein entsprechendes Mandat erhalte. Andere Kandidaten wie z. B. Richard Hayden (ehemals Goldman Sachs Europe) seien bereit, ihr Interesse an einer Kandidatur zu bestätigen.

„Nach dem Gesetz ist es mir erlaubt, mit Aufsichtsratsmitgliedern zu sprechen, um meine Sorgen zu äußern. Schließlich werden sie alle dafür bezahlt, uns als Aktionäre zu vertreten. Zu versuchen, Aktionäre einzuschüchtern, damit sie diesen Kommunikationskanal verlieren, ist ein weiteres Beispiel von schlechter Corporate Governance in der Gesellschaft. Ich möchte Sie erneut fragen, warum Sie und nicht der Aufsichtsrat sich so sehr darum kümmern, die Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu bestimmen. Mein Schreiben richtete sich an Dr. Breuer und nicht an Sie (auch wenn Sie eine Kopie erhalten haben). Dies ist nicht die normale Rolle eines CEO und stellt schlechte Corporate Governance dar.“

„Kein integrierter Ansatz für Finanzkonglomerate“

Bundesbank: Aufsicht von Meldungen abhängig

Börsen-Zeitung, 19.4.2005
ma Frankfurt – Ein integrierter Ansatz zu einer sektorübergreifenden Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten fehlt noch in Deutschland. Zu diesem Ergebnis kommt die Deutsche Bundesbank in einem Bericht zur Aufsicht von Finanzkonglomeraten, den sie in ihrem aktuellen Monatsbericht veröffentlicht hat. Gerade auf dem Versicherungsmarkt nähmen Konglomerate eine bedeutende Stellung ein. Die Bundesbank geht von „voraussichtlich acht“ solcher Konglomerate in Deutschland aus.

Im Versicherungssektor vereinen diese nach Angaben der Notenbank insgesamt 52% der Prämien auf sich. Im Bankensektor beträgt der Marktanteil 15,5% der Einlagen. Bei den Versicherungsprämien entfallen 33 Prozentpunkte des Marktanteils von 52% auf die beiden größten Gruppen. Bei den Bankeinlagen sind es 8 Prozentpunkte von 15,5%. Auch wenn die Bundesbank keine Namen nennt, ist davon auszugehen, dass die beiden größten Finanzkonglomerate zum einen die Allianz/Dresdner-Bank-Gruppe und zum anderen die Kooperation zwischen Münchener Rück, die über ihre Tochter Ergo zweitgrößter deutscher Erstversicherer ist, und Hypo-Vereinsbank (HVB) darstellen.

Wegen des fehlenden integrierten Ansatzes muss sich die Aufsicht bei Konglomeraten darauf beschränken, sich Risikokonzentrationen und gruppeninterne Transaktionen melden zu lassen. Dabei stünden die Regulatoren der Herausforderung gegenüber, dass die sektoralen Aufsichtsvorschriften unterschiedlich auf die jeweiligen Risiken eingingen. Ebenso vermisst die Bundesbank Regelungen zur Lösung oder zumindest Offenlegung von Interessenkonflikten aus den Aktivitäten in verschiedenen Finanzbranchen. Der Schwerpunkt werde weiterhin bei der Einzelaufsicht liegen, die durch gruppenweite Bestimmungen ergänzt werde.

Bei den flexiblen Kooperationsmodellen, worunter die Kooperation zwischen Münchener Rück und HVB fallen dürfte, brächte die auf Konzerne ausgerichtete Konglomerataufsicht einen unverhältnismäßig hohen Aufwand mit sich. Deshalb plädiert die Bundesbank für einen umfassenden Informationsaustausch zwischen den sektoralen Aufsichtsbehörden. Darüber hinaus sollten die zunehmenden Berührungspunkte zwischen Banken und Versicherungen, zum Beispiel direkte Kreditbeziehungen oder der Transfer von Kreditrisiken, im Blickfeld stehen.

GASTBEITRAG

Streit der Deutschen Börse mit ihren Aktionären bringt Chancen

Eine Klärung des Verhältnisses zwischen der Trägergesellschaft und der öffentlich-rechtlichen Börse ist notwendig

Von Ekkehard Kurth*)

Börsen-Zeitung, 19.4.2005
 Den Medienberichten war eine gewisse Überraschung anzumerken. Es war offenbar nicht damit gerechnet worden, dass sich die Hessische Börsenaufsicht in den Streit zwischen Aktionären und Organen der Deutsche Börse AG einschaltet. Es ist ja auch zumindest für den rechtlich nicht eingehend Informierten überraschend, dass eine Behörde eine Aufsichtsmaßnahme in einer Frage um einen Beteiligungserwerb ergreift. Sonst hört man von Eingriffen in der Regel allenfalls durch Kartellbehörden bei geplanten Fusionen. Hier aber meldete sich die Hessische Börsenaufsicht mit Schreiben an große Anteilseigner zu Wort, um – so Presseberichte – ein eventuell gemeinsames zielgerichtetes Vorgehen dieser Anteilseigner zu klären.

Unverzügliche Meldepflicht

Um was geht es hier? Basis des Vorgangs ist § 3 des Börsengesetzes, eine Vorschrift. Danach hat derjenige, der „eine bedeutende Beteiligung“ im Sinne des § 1 Absatz 9 des Kreditwesengesetzes (KWG) am Träger der Börse erwerben möchte, die Börsenaufsicht zu informieren. Als Erstes ist festzustellen: Es reicht bereits die Absicht des Investors für das Erfordernis der unverzüglichen Anzeige an die Börsenaufsicht, ein Vollzug ist noch nicht erforderlich. Wegen der geforderten Unverzüglichkeit der Meldung wird bereits zu prüfen sein, ob nicht längst der Anteilserwerb hätte angezeigt werden müssen. Aber dies ist Ergebnis späterer Schlussfolgerungen der Aufsicht.

Was versteht der Gesetzgeber unter „bedeutender Beteiligung“? Nach dem bereits zitierten § 1 Absatz 9 des KWG besteht eine bedeutende Beteiligung, „wenn unmittelbar oder mittelbar über ein oder mehrere Tochterunternehmen oder ein gleichartiges Verhältnis oder im Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen mindestens 10 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte eines dritten Unternehmens im Eigen- oder Fremdinteresse gehalten werden oder wenn auf die Geschäftsführung eines anderen Unternehmens ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann“.

Wichtig ist die Formulierung „im Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen“; dies hat die Hessische Börsenaufsicht offensichtlich aufgegriffen, um den Planungen zur Einflussnahme auf das Unternehmen näher zu kommen. Die gemeinsam handelnden Anteilseigner sind ein typischer Zustand gemeinsamer Vahinderung zu „acting in concert“. Dahinter kann alles ste-

hen, z. B. „normale“ Geschäftspolitik im Sinne des Aktionärs, d. h. die Werthaltigkeit des Unternehmens zu stärken oder/und gegebenenfalls die Gewinnausschüttung zu sichern. Es kann dahinter aber auch eine geplante Zerschlagung aus unterschiedlichsten Gründen stehen. Der Fantasie sind hier keine Grenzen gesetzt.

Der Gesetzeszweck der mit dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz geschaffenen Norm des § 3 des Börsengesetzes war es, der Börsenaufsicht aus Gründen der Sicherung der Trägerschaft für die öffentlich-rechtliche Börse den Überblick und auch den Einfluss auf kommende Entwicklungen zu sichern. Auslöser der Norm war der erste Vorstoß der Deutschen Börse AG im Jahr 2000 in Richtung auf die Londoner Börse. Die damals bereits erkennbare Stoßrichtung, die Deutsche Börse AG und an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) gelistete Blue-Chip-Unternehmen in London listen zu lassen, machte allen Beteiligten der Gesetzgebung, aber auch den Führungen der betroffenen Unternehmen deutlich, dass der Einfluss insbesondere der Börsenaufsicht auf die unternehmerische Gestaltungsmöglichkeit von Trägergesellschaften vergrößert werden musste.

Sicherung des Börsenbetriebs

Das Ziel des Ende 2001 auf den gesetzgeberischen Weg gebrachten Gesetzentwurfs war es, der Erkenntnis zum Durchbruch zu verhelfen, dass „ein leistungsfähiges Finanzsystem (ein) unverzichtbares Element einer modernen Volkswirtschaft“ darstellt. Dieser zu Beginn der Begründung des Gesetzentwurfs des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes niedergelegte Grundsatz ist auch heute noch selbstverständlich. Deshalb hatte der Gesetzentwurf als weiteres Ziel die Stärkung des Finanzplatzes Deutschland und seine Wettbewerbsfähigkeit. Und zu diesen Zielen gehört eine funktionsfähige Börse. Deshalb, so die Begründung des Gesetzentwurfs, war es ein Ziel, „die Funktionsfähigkeit der Börse, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung und angemessene Fortentwicklung des Börsenbetriebs zu sichern“. Diese Zielsetzung gilt auch heute, und sie unterliegt nicht der Definitionslosigkeit der Anteilseigner.

Kein normales Unternehmen

Die Börse in ihrer Konstruktion und funktionellen Aufgabe in Bezug auf den Finanzplatz und das Finanzsystem der deutschen Volkswirtschaft ist eben kein „normales“ Unternehmen. Sie untersteht nur mittelbar der Herrschaft des Kapitals und der willkürlichen Gewinnerzielung;

in der Hauptsache dient sie ihren Nutzern. Die Kunden der Börse sollten bei Fragen der Gewinnverwendung der Trägergesellschaft nicht übersehen werden (vgl. Gastbeitrag von Hans Mewes in der Börsen-Zeitung vom 16. April 2005). Der Gesetzgeber hat die Konsequenzen aus „iX“ gezogen; die Vorgänge um dieses Projekt haben der Politik vor Augen geführt, dass die völlige Freigabe der Börsen in die privatrechtliche Gestaltung ein Irrweg wäre, der zu einer Schwächung der deutschen Volkswirtschaft führen müsste.

Der Gesetzgeber hat u. a. mit § 3 Börsengesetz reagiert. Deshalb ergeht die Aufforderung an den Investor, seine Absicht zum Erwerb einer bedeutenden Beteiligung bekannt zu geben unter gleichzeitiger Mitteilung der für die Begründung des maßgeblichen Einflusses erheblichen Tatsachen. Für Investoren mag es „merkwürdig“ erscheinen, dass ihre „Zuverlässigkeit“ überprüft werden kann und sogar Untersuchungen erfolgen können. Aus dem Bereich der Finanzdienstleister, d. h. dem Kreditwesengesetz und dem Versicherungsaufsichtsgesetz, ist diese Anteilseignerkontrolle bekannt. Von Anbeginn des deutschen Börsenwesens spielte die Zuverlässigkeit bei der Erteilung der Trägerlizenz eine wichtige Rolle. Das Schwergewicht lag auf der Fähigkeit, die Lasten der öffentlich-rechtlichen Börse zu tragen. Diese Fähigkeit musste vor dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz durch Gesetzesauslegung ermittelt werden. Im Übrigen war dies ein Teil der Auflagen im Bescheid zur Übertragung der Trägerschaft. Mit dieser Ergänzung des Börsengesetzes ist die Rechtsfigur der öffentlich-rechtlichen Börse mit ihrer besonderen Verbundenheit zur Trägerin, in diesem Fall der Deutschen Börse AG, auf eine neue Basis gestellt worden. Es ist vieles anders geworden, auch bei der Anteilskontrolle.

Strukturen verwischt

Dies mag daher im Bereich des Erwerbs von Anteilen an Trägergesellschaften neu und möglicherweise international noch nicht ausreichend bekannt sein. Es ist aber erklärbar aus der besonderen Aufgabe der Trägerin für die FWB, die wegen ihrer besonderen Bedeutung, vor allem auch wegen ihres Handelsvolumens, inzwischen als „Deutsche Börse“ bezeichnet werden könnte. Deshalb sind Äußerungen aus dem Kreis der Deutschen Börse AG, die „Deutsche Börse AG“ sei weder eine Börse noch deutsch weder falsch noch richtig. Außerhalb der Deutschen Börse AG hat nie jemand behauptet, dass die Trägergesellschaft die Börse ist; wie käme man auch dazu? Vielmehr wur-

den die Funktionen der FWB mehr und mehr verinnerlicht, bis Organisationsstrukturen sich verwischten. Man muss schon fragen: Wo blieb hier die öffentlich-rechtliche Börse, die „Frankfurter Wertpapierbörse“, die ja eindeutig eine deutsche Börse ist? In gewisser Weise wurden eventuell auch Investoren, die die Strukturen der deutschen Börsen nicht in dem notwendigen Maße kennen, in eine gewisse Unklarheit geführt. Man suchte sich international attraktiv zu machen und lieferte gleichzeitig Unklarheiten, die man dann später als deutsche Unübersichtlichkeit beklagte.

Richtigerweise wird man auch in der öffentlichen Darstellung auf die Verbindung zur FWB hinweisen müssen. Diese öffentlich-rechtlich organisierte Börse trägt die Hauptlast als faktischer und rechtlicher Marktveranstalter. Sie verfügt über die rechtliche Organisationshoheit; sie war von Anfang an ein zentrales Asset der Deutschen Börse AG, quasi die Keimzelle ihrer inzwischen großen wirtschaftlichen Bedeutung und Stellung am deutschen Finanzmarkt.

Den Status neu definieren

Wenn sich die bisherigen Anteilseigner und auch die Mitglieder von Organen der Träger-AG nicht auf diese Lage einstellen konnten oder wollten, werden vielleicht neue Anteilseigner die Deutsche Börse als Gesamtunternehmen sehen, unterteilt in den privatrechtlich organisierten Trägerteil und den öffentlich-rechtlich organisierten Teil des Marktveranstalters. Insofern gibt die jetzige Streitsituation zwischen bisherigen Organen der Trägerin und neuen Anteilseignern die Chance, dass der eigentliche Status der Deutschen Börse als Gesamtunternehmen neu verstanden und definiert wird.

Das neue Börsengesetz hat weitreichende Änderungen gebracht; dieses allein wird schon zu einen neuen Verständnis führen müssen. Die Vorschriften zeigen, dass der Gesetzgeber keine Verhinderung von Anteils-erwerb im Auge hatte, aber jedenfalls gesichert haben wollte, dass sich für das deutsche Finanzwesen wesentliche Unternehmen in guten und ordentlichen Händen befinden.

Eine Konsequenz wird die jetzige Diskussion jedenfalls haben: Man wird sich weitere Gedanken zu der Struktur dessen machen müssen, was als „Gruppe Deutsche Börse“ etwas undeutlich umschrieben wird. Dabei müssen die öffentlich-rechtlichen Funktionen der FWB, aber auch die öffentlich-rechtlichen Funktionen der Eurex in ihrem Verhältnis zu den Trägerinnen und der Gesamtgruppe sichergestellt werden. Es wird

sen, dass die Zusammensetzung der „Gruppe Deutsche Börse“ und ihre rechtliche Qualität für Investoren klargestellt ist. Das gilt insbesondere für die Eingriffsrechte der Börsenaufsicht mit Anteilskontrolle, aber auch für die weiteren Regelungsvorschriften der Trägergesellschaft beziehen. Zu nennen sind hier § 1 Abs. 2 und Abs. 3 des Börsengesetzes.

Nutzerinteressen managen

Danach ist der Börsenträger verpflichtet, der Börse auf „Anforderung der Geschäftsführung der Börse die zur Durchführung und angemessenen Fortentwicklung des Börsenbetriebs erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen“. Über den notwendigen Umfang, die „Erforderlichkeit“, kann es erheblichen Streit geben. Insbesondere wird künftig der Frage nach den Mitteln für die „angemessene Fortentwicklung des Börsenbetriebs“ Aufmerksamkeit zuteil werden müssen. Dies muss die Zukunftsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Anstalt sichern. Von Bedeutung ist vor allem auch die Stärkung der zuständigen Organe der öffentlich-rechtlichen Börse. Sie müssen ihrer Aufgabe gerecht werden und die Positionen gegenüber der Trägerin wahren. Im Börsenrat der öffentlich-rechtlichen Börse werden die Nutzer der Handelsplattformen vertreten. Das bedeutet, dass sich der Nutzen für die Nutzer und das Gewinnstreben der Anteilseigner nicht immer decken werden. Hier ist aktives Management der Interessen der Nutzer erforderlich, auch eventuell gegen die Kapitalinteressen der Anteilseigner.

Klärungsprozess gestartet

Die zurzeit laufende schwierige Diskussion zwischen den Anteilseignern und Mitgliedern der Organe hat im Ende auch eine gute Seite: Es werden Positionen der Struktur des Gesamtunternehmens, aber auch die tatsächliche Vertretung in den Organen geklärt. Es werden Widersprüchlichkeiten aufgegriffen und ausdiskutiert. Deshalb kann erwartet werden, dass sich nicht nur das Verhältnis der Anteilseigner zu der Gesellschaft klärt, sondern auch das Verhältnis der Trägergesellschaft zu ihren öffentlich-rechtlich organisierten Kernaufgaben, den Handel an der Börse sachgerecht zu sichern. In dieser Krise steckt auch die Chance neuer Entwicklungen.

*) Ekkehard Kurth ist Rechtsanwalt und Ministerialdirigent a.D. Von 1991 bis Mitte 2003 leitete er die Hessische Börsenaufsicht.

WestLB: Stille Einlage Teil 2

Börsen-Zeitung, 19.4.2005
 ab Düsseldorf – Die WestLB setzt die Emission ihrer stillen Einlage fort. Sollten ursprünglich 600 Mill. Dollar in Form einer stillen Einlage an den Mann gebracht werden, wird die zweite Tranche der Emission nun in Euro denominated sein, wie die WestLB am Montag mitteilte. Die erste Tranche hatte 300 Mill. Dollar umfasst. Die Platzierung der zweiten Dollar-Tranche war Anfang April aufgrund der sich eintrübenden Kapitalmarktbedingungen verschoben worden.

Das Volumen der Euro-Tranche hänge ebenso wie die Konditionen vom Umfeld ab, sagte ein Sprecher. Die erste Tranche war mit einem Kupon von 8% ausgestattet worden. In Summe will die WestLB stille Einlagen im Volumen von 600 Mill. Dollar begeben.

Die Hälfte des Volumens wird privaten Investoren angeboten, zur Zeichnung der anderen Hälfte hat sich das Land Nordrhein-Westfalen bereit erklärt. Außerdem wird das Land im weiteren Jahresverlauf 800 bis 900 Mill. Euro im Wege einer Kapitalerhöhung nachschließen. Nach der Platzierung der zweiten Tranche werde die Kernkapitalquote der WestLB deutlich über 7% liegen. Das ist unter Ratingaspekten wichtig. Mit der Platzierung der stillen Einlage zu Marktkonditionen erfüllt das Düsseldorfer Institut eine Vorgabe der EU-Kommission zur Rekapitalisierung der Bank.

China Life steigert Gewinn

Börsen-Zeitung, 19.4.2005
 Bloomberg Hongkong – China Life hat im vergangenen Jahr einen Gewinn von 7,17 Mrd. Yuan (668 Mill. Euro) erzielt nach 5,9 Mrd. Yuan 2003. Analysten hatten bei der größten chinesischen Versicherung einen Nettogewinn von 6 Mrd. Yuan erwartet. China Life, die vor 15 Monaten mit ihrem Börsengang 3,5 Mrd. Dollar erlöst hatte, konnte mehr Produkte mit höheren Margen verkaufen. China Life hat einen Anteil von 47% am chinesischen Leben-Markt.

Die Gesellschaft profitiert von einer steigenden Nachfrage in der am schnellsten wachsenden großen Volkswirtschaft der Welt. In den vergangenen fünf Jahren stiegen die Prämieinnahmen für Lebensversicherungen mit einer durchschnittlichen Jahresrate von 30%. 2004 lagen sie bei umgerechnet 30 Mrd. Euro. Für 2004 zählt China Life keine Dividende, für 2005 ist jedoch die erste Ausschüttung an die Aktionäre geplant. Der Kursverfall an den chinesischen Aktienmärkten hat China Life 2004 einen Buchverlust aus Anlagen über 1,1 Mrd. Yuan beschert nach einem Bujahrgewinn von 254 Mill. Yuan im Vorjahr.